

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Berichtigung von Terminologie – „Push(er) barge“ (Schubleichter)

Vorgelegt von den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften *, **

Einleitung

1. Die Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften macht darauf aufmerksam, dass in der englischen Fassung des ADN verschiedene alternative Bezeichnungen für „pushed barge(s)“ (Schubleichter) verwendet werden: pusher barge / push barge / pushed barge.
2. In der französischen Fassung wird nur eine Bezeichnung verwendet: „barge de poussage“. [Das Gleiche gilt für die deutsche Fassung: „Schubleichter“.]

Korrekturvorschlag

3. In der englischen Fassung wäre es besser, wie in der französischen [und deutschen] Fassung nur eine Bezeichnung zu verwenden. Wir schlagen daher vor, „pushed barge(s)“ zu verwenden.
4. Die Bezeichnungen „pusher barges“ (in 8.1.2.6) und „push barge“ (in den Absätzen 9.3.4.3.1.2.2.1.3 (zweimal); 9.3.4.3.1.4.1; 9.3.4.3.1.4.1 (Tabelle); 9.3.4.3.1.5.3; 9.3.4.4.6.1; 9.3.4.4.7 und 9.3.4.4.8.1) werden durch „pushed barge“ bzw. „pushed barges“ ersetzt.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/30.
** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle. 20.6.